

**Tierschutz-Codex der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 16.08.2017**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 574), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW S. 414), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Richtlinie erlassen:

Das Institut für Versuchstierkunde (VTK) der Medizinischen Fakultät der RWTH unterstützt die Forschungsaktivitäten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Medizinischen Fakultät, der RWTH und von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern (z.B. der Fraunhofer Gesellschaft) bei der Nutzung von Tiermodellen in der Biomedizinischen Forschung, sowie in der Grundlagenforschung.

Das Institut für Versuchstierkunde verfügt über eine Haltungserlaubnis nach § 11 TSchG. Die Tierhaltung wird regelmäßig von der Aufsichtsbehörde (Veterinäramt der Städteregion Aachen) visitiert und kontrolliert. Alle Anträge auf Tierversuche werden entsprechend dem Deutschen Tierschutzgesetz und der Tierschutzversuchstierverordnung zuerst von einer bzw. einem Tierschutzbeauftragten geprüft und dann der Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Recklinghausen (LANUV), vorgelegt. Beim LANUV wird der Antrag dann erneut geprüft und einer Tierschutzkommission zur Beratung und zur „Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben“ vorgelegt (nach § 15 des Tierschutzgesetzes). Danach wird der Antrag vom LANUV beschieden.

In der Vergangenheit wurde das Institut für Versuchstierkunde bereits zweimal im Rahmen von Kooperationen mit Industriepartnerinnen und Industriepartnern gemäß den Kriterien der *Association for Assessment and Accreditation of Laboratory Animal Care (AAALAC)* auditiert und positiv begutachtet.

Das Institut für Versuchstierkunde hat als erste universitäre Tierhaltung in Deutschland ein umfassendes Qualitätssicherungs-System nach DIN ISO 9001:2008 implementiert (Zertifikatsnummer 01 100 120710; TÜV Rheinland CERT GmbH).

Die RWTH vertritt den Standpunkt, dass tierexperimentelle Arbeiten nur durchgeführt werden sollten, wenn sie entweder dem Erkenntnisgewinn im Sinne der Grundlagenforschung dienen oder ein herausragender Mehrwert für den Menschen oder andere Tiere erwartet werden kann. Die Summe des zu erwartenden Erkenntnisgewinnes muss die Summe der dem Tier entstehenden Belastungen übersteigen. Daher versuchen wir im Rahmen der in der VTK durchgeführten Forschungsvorhaben konsequent und kontinuierlich das Prinzip der 3R (*Reduction*: Reduktion der Tierversuche, *Refinement*: Verbesserung der Methoden und *Replacement*: Ersatz von tierexperimentellen durch alternative Methoden) umzusetzen (Russel & Burch, 1959).

Um eine Standardisierung auch im tierexperimentellen Bereich zu gewährleisten, hat das Institut folgende Prinzipien implementiert:

1. Der Einsatz von Tieren ist nur unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und ethischen Standards der Deutschen Tierschutzgesetzgebung und der Vorgaben der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden möglich.
2. Der Einsatz von Tieren ist nur auf einer wissenschaftlich fundierten Basis erlaubt.
3. Das Institut für Versuchstierkunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Tierversuche auf ein unvermeidlich notwendiges Maß zu reduzieren und sicherzustellen, dass die Tiere nur den genehmigten Vorhaben entsprechend eingesetzt werden.
4. Tierfreie Alternativmethoden sind, soweit mit dem Versuchsziel vereinbar, immer tierexperimentellen Methoden vorzuziehen.
5. Tierversuche sind nur entsprechend der Vorgaben der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden sowie in Übereinstimmung mit den internen Zielsetzungen der RWTH und des Institutes für Versuchstierkunde zur Vermeidung des Einsatzes von Tieren, durchzuführen. Das

Institut legt einen jährlichen Bericht über die Zahlen der in Tierversuchen und Organentnahmen eingesetzten Tiere vor (Versuchstiermeldeverordnung).

6. Vor dem Einsatz von Tieren in Versuchsvorhaben sind, sofern mit dem Versuchsziel vereinbar, Maßnahmen zur Vermeidung von Stress und Schmerzen zu ergreifen.
7. In der Versuchstierkunde werden ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (u.a. Tierschutzbeauftragte und Tierärztinnen und Tierärzte) an allen Standorten des Instituts für Versuchstierkunde eingesetzt um das Wohlbefinden der Tiere sicher zu stellen.
8. Es dürfen nur für Versuchszwecke gezüchtete Tiere und landwirtschaftliche Nutztiere in Tierversuchen eingesetzt werden. In Fällen, in denen von dieser Vorgabe abgewichen werden muss, sind die Aufsichtsbehörden zu informieren und ihre Genehmigung ist vor Beginn der Versuche einzuholen.
9. Beim Transport von Tieren ist die nationale und internationale Gesetzgebung zum Transport von Versuchstieren zu berücksichtigen.
10. Alle Personen, die in irgendeiner Weise an der Haltung, Zucht von Versuchstieren sowie der Durchführung von Tierversuchen beteiligt sind, müssen über eine entsprechende Qualifikation und kontinuierliche Weiterbildung verfügen und diese dokumentieren.
11. Genetisch veränderte Tiere sind nur dann in der Biomedizinischen Forschung und der Grundlagenforschung einzusetzen, wo andere Methoden die wissenschaftliche Fragestellung nicht beantworten können.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Tierschutzausschusses mit Zustimmung des Rektorats vom 02.06.2017.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 16.08.2017

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven